

**Landesvereinigung
der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
- Landesvertretung Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen (Hochschulgesetz - HG)**

LANDTAG
NORTH RHEIN-WESTFALEN
12. WÄHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/3454
A23 A3

Ausgangslage

Für die weitere Entwicklung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Deutschland ist eine zügige Verwirklichung der Reform des deutschen Hochschulsystems von entscheidender Bedeutung. Die Hochschulen sind die wichtigsten Stützen für Wissen und hochqualifizierte Ausbildung. Sie müssen deshalb in die Lage versetzt werden, diesen hohen Anspruch zu erfüllen. Damit die Hochschulen künftig Exzellenz und Effizienz miteinander verbinden können, müssen sie jetzt die Chance erhalten, im Wettbewerb ihr eigenes Profil auszubilden. Ziel der Reform des deutschen Hochschulsystems ist es, durch Regulierung, durch Leistungsorientierung und die Schaffung von Leistungsanreizen Wettbewerb und Differenzierung zu ermöglichen, sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen zu sichern.

Das ist der Anspruch der Novelle des Hochschulrahmengesetzes aus dem Jahr 1998. Das Landesrecht muss nun diese Neuorientierung in der Hochschulpolitik nachvollziehen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat mittlerweile einen Regierungsentwurf für ein neues Hochschulgesetz vorgelegt, der die Hochschulen befähigen soll „durch Profilbildung und effizienten Mitteleinsatz im Wett-

bewerb zu überzeugen. Sie brauchen neue Möglichkeiten, um ihr Studienangebot weiterzuentwickeln und ihre Forschungsergebnisse zu transferieren. Sie müssen für Studierende und Forschende des In- und Auslands attraktiv sein“.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und die Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie unterstützen die unterschiedlichen Reformüberlegungen der Landesregierung. Sie sind jedoch der Auffassung, dass Ergänzungen notwendig sind.

Wettbewerb und Steuerungsinstrumente

Die Hochschulen sind im Großen und Ganzen staatliche Großbetriebe, denen im Bereich von Studium und Lehre – das gilt nicht für die Forschung – Wettbewerb fremd ist. Wettbewerb im Hochschulsystem, für den die Wirtschaft eintritt, ist einerseits ein Wettbewerb der Hochschulen bzw. Professoren um die besten Studenten, andererseits ein Wettbewerb der Studenten bzw. Hochschulen um die besten Professoren. Ein funktionsfähiger Wettbewerb verlangt Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen sollen in Nordrhein-Westfalen unter dem Stichwort neue „Steuerungsinstrumente“ verbessert werden.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und die Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie befürworten im Prinzip das neue Instrumentarium, das u.a.

- den Hochschulen eine höhere Selbstverantwortung überträgt
- staatliche Leistungen in Form von Zielvereinbarungen an Gegenleistungen der Hochschulen knüpfen kann
- eine Profilierung der Leitungsorgane anstrebt
- Leistungsbewertungen vorsieht
- eine leistungsorientierte Hochschulfinanzierung einführt und

- den Hochschulen die Chance eröffnet, sich in einer anderen Rechtsform (z.B. Stiftung) zu organisieren.

Die leistungsorientierte Finanzierung läuft jedoch dann ins Leere, wenn die staatlichen Mittelzuweisungen gleichzeitig gekürzt werden, wovon die beiden Verbände warnen. Leistungsorientierte Finanzierung ist kein Synonym für „Mängelverwaltung“. Sie muss außerdem auch die Belastung der Hochschule berücksichtigen.

Zur leistungsorientierten Finanzierung gehört auch eine Kostenbeteiligung der Studierenden an ihrem Studium. Eine Kostenbeteiligung schärft das Kosten- und Qualitätsbewusstsein der Studierenden und wird auch zu einem sorgfältigeren Umgang mit knapper Studienzeit führen. In Nordrhein-Westfalen sind Studiengebühren ein Tabuthema. Die Landesregierung will nicht nur auf die Einführung von Studiengebühren verzichten; sie schreibt sogar eine Studiengebührenfreiheit im Gesetz fest. Deshalb wird sich der erhoffte Wettbewerb, wenn es bei dieser Novellierungsempfehlung bleibt, nur sehr schleppend einstellen.

Eine Verbesserung der Handlungsfähigkeit und ein effizienteres Hochschulmanagement machen eine gestärkte Leistungsstruktur notwendig. Gleichzeitig „sichert“ der Gesetzentwurf die Gruppen- und Gremienhochschule. Es bleibt abzuwarten, ob diese beiden Organisationsprinzipien zueinander passen. Es muss auch bei der „Partizipation der Hochschulmitglieder in der Selbstverwaltung“ vorausgesetzt werden, dass Verantwortlichkeiten individuell zurechenbar sind. Anonymisierte Gremienverantwortung ist nicht mehr zeitgemäß.

Zu den Rahmenbedingungen gehören auch Reformen bei der Hochschulzulassung. Der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen sieht ein Mitspracherecht der Hochschulen bei der Auswahl der Studenten vor. Dabei handelt es sich um die Einführung einer Leistungsquote bei der Studienplatzvergabe für bis zu 25 % der Studienplätze im Ortsverteilungsverfahren der

ZVS und um die Aufnahme eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens in das allgemeine Auswahlverfahren für einen Teil der Studienplätze (ca. 20 %) in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen. Die beiden Verbände sind der Auffassung, dass diese Reform beim Hochschulzulassungsrecht wenig geglückt ist. Denn den Hochschulen wird nur ein nachrangiges Entscheidungsrecht eingeräumt. Die Studienplätze werden nach wie vor durch die ZVS vergeben, bevor die Auswahlverfahren der Hochschulen zum Zuge kommen. Die Hochschulen können also die Studienplatzvergabe zur Profilbildung der Fächer nicht nutzen, um damit in einen Wettbewerb um Studienanfänger zu treten. Der Entwurf für NRW geht auf dieses Problem nicht ein.

Studienstrukturreformen

Die Grundsätze des Studiums sind im Hochschulrahmengesetz (HRG) geregelt, das 1998 novelliert wurde. Hierbei handelt es sich u.a. um

- die Definition des ersten Abschlusses als „berufsqualifizierender“ Abschluss
- die Vorgabe der Regelstudienzeit, in der dieser Abschluss erreichbar sein muss
- Eckpunkte für Prüfungen, z.B. obligatorische Zwischenprüfungen und der „Freischuss“ in allen geeigneten Studiengängen sowie
- die Ermöglichung der Vergabe der Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“.

Vor diesem Hintergrund unterstützen die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und die Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie die Reformempfehlungen im neuen Hochschulgesetz NRW, die die Vorgaben des HRG nachvollziehen und die eine Qualitätsverbesserung der Hochschulausbildung erwarten lassen. Das gilt auch für die Modernisierung des Prüfungswesens. Dabei handelt es sich besonders um die

Ersetzung punktueller Prüfungsverfahren durch ein Leistungspunktsystem, das die nationale und internationale Transferierbarkeit der erbrachten Leistungen ermöglicht und damit auch die Mobilität der Studenten erhöht.

Zur Studienstrukturreform gehört auch eine Neubewertung der Meisterqualifikation als Zugangsvoraussetzung zum Meisterstudium. Durch eine Rechtsverordnung kann nunmehr in Nordrhein-Westfalen der Zugang von beruflich qualifizierten Bewerbern nicht nur zu Fachhochschulstudiengängen, sondern auch zu universitären Studiengängen eröffnet werden. Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und die Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie befürworten dies.

Vom neuen Hochschulgesetz gehen starke Impulse auf eine Internationalisierung der Studiengänge aus. Mit der Einführung der Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ allein oder einer Umetikettierung ist es jedoch nicht getan. Die beiden Verbände warnen davor. Eine Internationalisierung, die ihren Namen verdient,

- setzt neue inhaltliche Schwerpunkte mit internationalen Bezügen
- ist mehrsprachig in den Lehrveranstaltungen
- lebt vom internationalen Studenten- und Dozentenaustausch und
- hat immer auch den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Auge.

Transfer von Forschungsergebnissen Hochschule/Wirtschaft

Ein weiteres Reformpaket des Regierungsentwurfs betrifft die Wirtschaft direkt. Es ermöglicht eine intensivere Zusammenarbeit beim Wissenstransfer aus Hochschulen in Unternehmen. Der Regierungsentwurf unterstreicht den Wissens- und Technologietransfer als Aufgabe der Hochschulen. Hochschulrechtlich wird auch die privatrechtliche Kooperation mit Dritten ermöglicht, beispielsweise in Form einer Beteiligung an Entwicklungs- und Verwertungsge-

sellschaften. Der Erläuterungstext im Gesetz führt dies dann noch folgendermaßen aus: „Insbesondere die haushaltsrechtlichen, erfindungsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schranken bleiben dabei unberührt“. Diese Feststellung der haushaltsrechtlichen Schranken könnte sich noch als ein Hemmnis bei der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen herausstellen, in der man andere finanzielle Freiräume benötigt. Es bleibt also abzuwarten, ob sich diese neue Regelung bewähren wird.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und die Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie begrüßen es, dass in dem neuen Gesetz der Forschungs- und Entwicklungsauftrag der Fachhochschulen weiter definiert wird, da die unmittelbare Verknüpfung zwischen Lehrtätigkeit und Forschung künftig entfällt. Die Fachhochschulen verfügen zum Teil über ein anwendungsbezogenes Forschungspotential, das zu wenig genutzt wird. Es ist zu vermuten, dass die Unternehmen auch verstärkt diese neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen werden.

Zusammenfassung

Der Regierungsentwurf für ein neues Hochschulgesetz in Nordrhein-Westfalen leitet eine grundlegende Hochschulreform ein.

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und die Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie befürworten eine Reihe von Novellierungsempfehlungen.

Trotz der Neuorientierung, die sich an den Maßstäben der Innovationsfähigkeit und Leistungskraft messen will, ist die Novelle jedoch halbherzig.

Das gilt besonders für die Steuerungsinstrumente.

Bei der vorgesehenen Internationalisierung der Studiengänge, die befürwortet wird, liegen die Probleme nicht in der gesetzlichen Normierung, sondern in der konkreten Ausgestaltung.

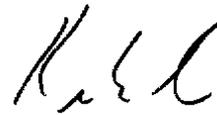
In der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen gibt es bereits leistungsfähige Instrumente wie „An-Institute“ und die Drittmittelforschung. Die vorgesehenen neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit sollten im Einzelfall auf ihre Praktikabilität hin geprüft werden.

Landesvereinigung
der Arbeitgeberverbände Nordrhein-
Westfalen e.V.



Dr. Bernhard Keller

Bundesverband
der Deutschen Industrie e.V.
- Landesvertretung Nordrhein-Westfalen



Martin Kunkel

18. November 1999